

# SATZUNG

## des Turn- und Sportverein Varrel e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Turn- und Sportverein Varrel e.V.“**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. 207 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Varrel.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied
  - im Landessportbund Niedersachsen und seiner Gliederungen (Kreissportbund) e.V.
  - im Förderverein Gut Varrel e.V.
  - im Deutsch-Französischen Partnerschaftsverein Stuhr e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Stimmrecht, Beiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins fördert und einen Aufnahmeantrag stellt und einen Jahresbeitrag gemäß der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung leistet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung und hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Minderjährige üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus; ab 16 Jahren sind sie voll stimmberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen und bei sozial schwachen Vereinsmitgliedern auf die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu verzichten.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austrittserklärung. Diese hat unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalschluss schriftlich durch Einschreiben zu erfolgen.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
    - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereins oder
    - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Im zweiten Mahnschreiben muss auf den Ausschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- c) durch Tod.

## § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 5.2 und bis zu 18 Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes sind außerdem der/die entsprechend der Jugendordnung gewählte Vereinsjugendwart/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
  - dem / der 1. Vorsitzende/n
  - dem / der 2. Vorsitzende /n
  - dem / der Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass jede/r Beisitzer/in einen konkreten Aufgabenbereich erhält; insbesondere soll jede Sportabteilung durch den / die Abteilungsleiter/in oder einen von der Abteilung zu bestimmenden Delegierten vertreten sein. Die von den Abteilungen bestimmten Vertreter/innen müssen von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Die Wahl der Beisitzer ist en bloc zulässig.
4. Soweit erforderlich, gibt sich der Verein weitere Ordnungen, z.B. für die Benutzung von Sportanlagen und des Vereinsheims sowie für Ehrungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 6 a. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- b. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.

26a EStG ausgeübt werden.

- c. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
  - d. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
7. Vorstandssitzungen sollen alle zwei Monate stattfinden. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 6

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung
  - auf der WEB-Seite des Vereins im Internet ([www.tusvarrel.de](http://www.tusvarrel.de))
  - Aushang im Vereinsheim Gut Varrel, Rue de Teloché
  - Aushang in der Gymnastikhalle, Sportplatz Varrel, Rue de Teloché
  - Aushang in der Turnhalle Varrel, Schulstraße 1

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Änderung der Tagesordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand und ergänzt gegebenenfalls die Einladung und gibt diese gemäß Absatz 2 mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

3. Zur Tagesordnung gehören einmal jährlich vor allem der Jahresbericht, die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes, ferner ggf. die Wahlen zum Vorstand gem. § 5 Abs.1 Satz 1, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vom Vorstand und von Mitgliedern vorgelegten Anträge.
4. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer

Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt; diese ist vom /von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

## § 7

### **Ausschüsse**

Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete oder zur Vorbereitung von Veranstaltungen bilden. Den Ausschussvorsitz hat jeweils ein Vorstandsmitglied.

## § 8

### **Vereinsjugendausschuss**

Zur Förderung der Jugendarbeit gibt sich der Verein eine Jugendordnung, durch die die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sowie die Wahl des/der Vereinsjugendwartes/in und seines/r Stellvertreters/in geregelt werden.

## § 9

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre/n Leiter/in, den/die Stellvertreter/in oder Mitarbeiter/in, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
Sofern eine Wahl eines/einer Abteilungsleiters/in nicht bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattgefunden hat, wird ein/e Abteilungsleiter/in durch den Geschäftsführenden Vorstand benannt und durch die Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes gewählt.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom/von der Schatzmeister/in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines

Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen und ein/e Ersatz-Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein/e Prüfer/in nicht länger als vier Jahre ununterbrochen dieses Amt ausüben.

## **§ 11**

### **Sonderfälle**

Für Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, kann der Geschäftsführende Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Diese Maßnahmen sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, falls dreiviertel sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht vertreten, so kann mit derselben Tagesordnung eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.03.2010 beschlossen worden.